

Vorlage Nr.: 2025/1122

Verantwortlich: **Dez. 3**  
Dienststelle: **SJB**

## Entscheidungsfreiheit stärken – Gestaltungsspielräume bei der Bezahlkarte nutzen (GRÜNE-Gemeinderatsfraktion)

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Gemeinderat	22.12.2025	12	Ö	Kenntnisnahme
Integrationsausschuss	03.07.2026		Ö	Behandlung

### Kurzfassung

Die Bezahlkarte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ist in Karlsruhe eingeführt worden. Die Verwaltung sieht keine Erfolgsaussichten für eine Befreiung im Bereich der Bezahlkarte auf Grundlage des Regelbefreiungsgesetzes und empfiehlt die Ablehnung des Antrags.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
<b>Finanzierung</b> <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	<b>Gegenfinanzierung durch</b> <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

<b>CO<sub>2</sub>-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz</b> Bei Ja: Begründung   Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
<b>IQ-relevant</b>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:
<b>Abstimmung mit städtischen Gesellschaften</b>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit

## Erläuterungen

### **1. Die Stadtverwaltung prüft, inwieweit und unter welchen (organisatorischen und finanziellen) Voraussetzungen eine Regelungsbefreiung im Bereich der Bezahlkarte in Karlsruhe Anwendung finden kann.**

#### **1.1. Sie prüft, inwieweit ein vollständiger Verzicht auf die Bezahlkarte in Karlsruhe im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten umsetzbar ist.**

Die Arten der Leistungserbringung für Ausländer\*innen, die unter den Personenkreis des AsylbLG fallen, ist in § 3 Abs. 3 Satz 2 und 3 AsylbLG, einem Bundesgesetz, geregelt.

Danach kann der notwendige Bedarf durch Geld-, Sachleistungen, mittels Bezahlkarte, Wertgutscheinen oder anderen unbaren Abrechnungen sichergestellt werden.

Das Land BW hat sich durch Erlass vom 29. Oktober 2024 für die Bezahlkarte als Leistungsform nach § 3 Abs. 3 AsylbLG entschieden. In diesem Erlass, der sich an alle unteren Aufnahmebehörden und die Regierungspräsidien im Land richtet, heißt es: „Grundsätzlich soll die Bezahlkarte an alle Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG ausgegeben werden.“

Außerdem hat Baden- Württemberg zusammen mit einigen anderen Bundesländern mit einem Dienstleister dazu einen Rahmenvertrag abgeschlossen. Der genannte Erlass gibt den kommunalen Behörden das Recht und die Pflicht, den Abruf aus diesem Rahmenvertrag im Namen und im Auftrag des Landes zu tätigen.

Die Stadt Karlsruhe ist mithin durch diese landesrechtliche Vorgabe an die Bezahlkarte als Leistungsform gebunden.

Mit Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 20. Juni 2024 haben sich die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder auf einen Barabhebebetrag (mithin auf Geldleistungen) in Höhe von 50 Euro pro Person als bundesweite Rahmenvorgabe zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung verständigt. Die Grundeinstellung für den Barabhebebetrag sind somit 50 Euro je Person (Volljährige und Minderjährige). Es besteht die „gesetzliche Vermutung“, dass der Barabhebebetrag von 50 Euro je Person zur Deckung des Bedarfs, für welchen Bargeld erforderlich ist, im Regelfall ausreichend ist. Lediglich in begründeten Einzelfällen kann ein höherer Betrag angezeigt sein. Gleichzeitig bleibt die Pflicht bestehen, jede Entscheidung anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu treffen und den gesetzlich vorgesehenen Ermessensspielraum umfassend zu prüfen. Die Stadt ist dieser Pflicht nachgekommen. Nach Prüfung aller Einzelfälle ist war in keinem Fall eine Erhöhung des Geldbetrages erforderlich.

#### **1.2. Sofern der vollständige Verzicht nicht umsetzbar ist, prüft sie, ob zumindest die diskriminierenden Auswirkungen der Bezahlkarte, z.B. die bestehenden Bargeldobergrenzen, durch die Anwendung des Regelungsbefreiungsgesetzes auf kommunaler Ebene aufgehoben werden können.**

Das Regelungsbefreiungsgesetz eröffnet den Gemeinden, Landkreisen und Zweckverbänden die Möglichkeit, auf Antrag von landesrechtlichen Regelungen abzuweichen, die für die Erfüllung der Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden erlassen wurden.

Wie bereits zu Frage 1.1 beantwortet, ist die Bestimmung des Barwerts für die Leistungsberechtigten in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu prüfen und eine individuelle Ermessensentscheidung zu fällen.

Die grundsätzliche Leistungserbringung durch die Bezahlkarte ist der Stadt durch den Erlass des Landes Baden- Württemberg vorgegeben. Rein formal wäre ein Antrag auf Befreiung der Befolgung dieses Erlasses nach dem Regelungsbefreiungsgesetz möglich.

Die Stadt sieht einen solchen Antrag mit dem Ziel, die Bezahlkarte durch eine andere Art der Leistungserbringung zu ersetzen oder die Bargeldobergrenzen aufzuheben weder als erfolgsversprechend noch als sinnvoll an. § 3 Abs.1 Satz 4 Regelungsbefreiungsgesetz gibt

vor, dass ein Antrag einer Kommune auf „Befreiung“ nach diesem Gesetz die Art und Weise, mit der der Zweck der Regelung (von der eine Befreiung beantragt wird) und ihrer übergeordneten Ziele auf andere Weise als durch ihre (bisherige) Erfüllung erreicht werden können, darzulegen ist. Die Stadt müsste also darlegen, welche der anderen in § 3 AsylbLG eröffneten Möglichkeiten anstelle der Bezahlkarte umgesetzt werden würden.

Nachdem sich das Land bewusst für die Bezahlkarte entschieden hat und dafür auch vertragliche Verpflichtungen eingegangen ist, ist nicht zu erwarten, dass die Befreiung von diesem Erlass genehmigt würde. Zumal die anderen Möglichkeiten der Leistungserbringung, die § 3 Abs. 3 AsylbLG vorsieht und die dann von der Stadt umgesetzt werden müssten, keinesfalls zum Bürokratieabbau beitragen.

**2. Die Stadtverwaltung zeigt auf, wie hoch die Mehrkosten sowie der Verwaltungsaufwand für den Einsatz der Bezahlkarte im Vergleich zum bisherigen System liegen.**

Es sind auf kommunaler Seite keine zusätzlichen Kosten entstanden. Die Bezahlkarte ist nur ein Zahlungsmittel. Die Leistungsbeziehenden hatten vor Einführung der Bezahlkarte ihre Leistungen entweder überwiesen oder bar ausbezahlt bekommen. Insoweit ist die Bezahlkarte nur eine andere Form der Auszahlung von Barmitteln und dient als Überweisungsträger.

**3. Die Stadtverwaltung stellt dar, inwieweit die Verwaltung durch die Einführung der Bezahlkarte in Karlsruhe tatsächlich entlastet würde.**

Die Bezahlkarte ist mit dem Hauptargument der Verwaltungsvereinfachung von den Stadt- und Landkreisen begrüßt worden. Tatsächlich hat sich der personelle und technische Verwaltungsaufwand bei der Sozial- und Jugendbehörde durch Einführung der Bezahlkarte verringert. In der Sitzung des Arbeitskreises Integrationsausschuss am 26.02.2026 wurde die Umsetzung der Bezahlkarte von der zuständigen Abteilung vorgestellt; Fragen zur praktischen Umsetzung konnten in diesem Rahmen beantwortet werden. Die bisherige Praxis der Barauszahlungen war im Vergleich zu dem System der Bezahlkarte aufwändiger und benötigte mehr Arbeitszeit. Mit Einführung der Bezahlkarte sind diese Barauszahlungen entfallen. Da die Leistungsgewährung als Geld- oder Sachleistungen mit einem höheren Verwaltungsaufwand verbunden ist, würden diese Leistungsformen des § 3 Abs. 3 AsylbLG dem Sinn und Zwecke des Regelbefreiungsgesetzes (Verwaltungsverfahren beschleunigen, vereinfachen und kostengünstiger gestalten) zuwiderlaufen. Auch aus diesem Grund ist nicht mit einer Genehmigung eines entsprechenden Antrags zu rechnen.

Aufgrund des LEA-Privileg hat die Stadt Karlsruhe nur wenige Fälle im Leistungsbezug des AsylbLG aufzunehmen. Aktuell sind nur insgesamt 96 Bezahlkarten ausgegeben worden. Diese Karteninhaber\*innen befinden sich in der Regel nicht mehr in einem Asyl-Anerkennungsverfahren, sondern haben einen aufenthaltsrechtlichen Sonderstatus. Insoweit wirkt die Bezahlkarte im Zusammenspiel der bei der Unterbringung zuständigen Körperschaften (Land, Land- und Stadtkreise, Gemeinden) zwar verwaltungsvereinfachend, jedoch eine signifikante Entlastung für die hiesige Stadtverwaltung ist aufgrund der geringen Zahl an Leistungsberechtigten und deren relativ verfestigten Aufenthaltsstrukturen nicht messbar.

**4. Die Stadtverwaltung erläutert, welche finanziellen und personellen Ressourcen durch die Einführung der Bezahlkarte gebunden werden, die sonst an anderer Stelle gebraucht würden, z.B. im Bereich des Integrationsmanagements.**

Durch die Einführung der Bezahlkarte sind keine finanziellen oder personellen Ressourcen von anderer Stelle abgezogen worden. Die Ausstattung des Integrationsmanagement (IM) orientiert sich maßgeblich an den Flüchtlings- beziehungsweise Unterbringungszahlen. Die Finanzierungssystematik im Handlungsfeld IM ist nicht von der personellen Ausstattung in der Leistungsgewährung abhängig.